FTI-STRATEGIE NIEDERÖSTERREICH 2021–2027

GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGS FÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH

FTI-DISSERTATIONEN 2026

DATUM: 18.11.2026

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

WISSENSCHAFT • FORSCHUNG NIEDERÖSTERREICH

GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGSFÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH M.B.H.

A-3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 1. OG
T: +43 2742 27570-0
E: office@gff-noe.at

LG St. Pölten
FN 363476 z
www.gff-noe.at

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 2
2 THEMATISCHE AUSRICHTUNG 3
3 ZIELE 3
4 RAHMENBEDINGUNGEN 3
5 PROJEKTKONSORTIUM 5
6 ABLAUF 6
7 KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG 8
8 PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN 8
9 EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG 9
10 DATENSCHUTZ 9
11 RECHTSGRUNDLAGEN 10

1 EINLEITUNG

Die Förderung der Anstellung von Dissertant*innen an Hochschulen, Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Standort in Niederösterreich hat zum Ziel, den wissenschaftlichen Nachwuchs in Niederösterreich zu stärken.

Die zielgerichtete Förderung und die finanzielle Absicherung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind wichtige Voraussetzungen dafür, die wissenschaftliche Qualifikation und Innovationskraft des Landes zu sichern. Qualifizierte Jungwissenschaftler*innen tragen wesentlich dazu bei, dass Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen dynamisch agieren können und an Forschungsstärke und Sichtbarkeit gewinnen. Durch die Förderung von Dissertant*innen wird daher die Attraktivität des Standortes im nationalen und internationalen Wettbewerb erhöht.

Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich (GFF NÖ) fördert Dissertationsvorhaben in nicht gewinnorientierten niederösterreichischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen mit der Finanzierung der Anstellung von hoch qualifizierten Dissertantinnen und Dissertanten im Bereich der grundlagenorientierten und translationalen Forschung.

ECKPUNKTE:

FTI-Handlungsfeld	offen für alle Handlungsfelder
Fördervolumen	€ 2.000.000,--
Max. Förderhöhe / -quote	1) 50% bzw. 100% (bei kooperativer Antragstellung) des jahresaktuellen FWF-Satzes für PhD Student*innen 2) 100% der Kosten für Konferenzteilnahme(n) in der Höhe von insgesamt bis zu € 3.000,-
Projektlaufzeit	36 Monate / maximal bis zum Abschluss des PhD Studiums
Einreichzeitraum	18.11.2026 bis 16.02.2027 (12 Uhr)
Einreichplattform	https://calls.einreichsystem.at/
Ansprechperson	Antonia Miserka, MA Call- & Programmmanagement M: +43 664 14 65 024 E: a.miserka@gff-noe.at

2 THEMATISCHE AUSRICHTUNG

Die Einreichung ist für Dissertationsvorhaben mit Bezug zu allen Handlungsfeldern der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 möglich:

- Gesundheit und Ernährung
- Umwelt, Klima und Ressourcen
- Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien
- Gesellschaft und Kultur

3 ZIELE

Die Förderung der Anstellung von Dissertant*innen soll einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten:

- Abschluss der Dissertation durch den/die Dissertant*in zur Stärkung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Niederösterreich
- Stärkung der Forschungseinrichtungen in Niederösterreich
- Steigerung der Standortattraktivität und -sichtbarkeit

4 RAHMENBEDINGUNGEN

4.1 ART DER FÖRDERUNG

Die Förderung ist ein Zuschuss. **Fördergegenstand** ist das Anstellungsverhältnis der / des im Antrag genannten Dissertantin / Dissertanten im Ausmaß von in der Regel 30 Wochenstunden.

Im Rahmen des geförderten Anstellungsverhältnisses haben sich die Dissertant*innen ausschließlich **Tätigkeiten** zu widmen, die im direkten Zusammenhang mit der Dissertation stehen und den erfolgreichen Abschluss der Dissertation fördern. Das können andere (drittmittelgeförderte) Forschungs- aber auch Lehraktivitäten sein, sofern diese einen nachvollziehbaren Nutzen für die Dissertation haben.

Auslandsaufenthalte / -praktika sind im Rahmen des geförderten Anstellungsverhältnisses möglich, sofern sie für die Dissertation von nachvollziehbarem Nutzen sind.

4.2 LAUFZEIT

Die Förderung wird für die **Mindeststudiendauer** eines PhD Studiums in Österreich (in der Regel sind es **36 Monate**)[1] vergeben, jedoch maximal bis zum Abschluss des PhD-Studiums[2]. Der Abschluss der Dissertation erfolgt mit der Ausstellung der Abschlussurkunde.

Eine Unterbrechung und **kostenneutrale Verlängerung** der Projektlaufzeit ist in begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise im Falle von Mutterschutz und Elternkarenz in Anlehnung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen) möglich.

[1] Studieren in Österreich - Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

[2] Die Antragstellung im Zuge einer individuellen Promotion ist nur nach Rücksprache mit der Förderstelle und anschließender individueller Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen möglich. Die Förderlaufzeit ist auch in diesem Fall auf maximal 36 Monate beschränkt.

Im Falle einer Unterbrechung wegen **Elternkarenz** sowie in **besonderen Ausnahmefällen**, die den persönlichen Lebensbereich des/der Dissertant*in betreffen, ist ein Wiedereinstieg bzw. eine Anstellung mit **weniger als 30 Wochenstunden** möglich. Dies ist gesondert zu beantragen und durch die Förderstelle (GFF) zu genehmigen.

4.3 FÖRDERBARE KOSTEN

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderbar, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind.

PERSONALKOSTEN

- Förderbar sind die **Bruttopersonalkosten** (inkl. Dienstgeberanteil) des/der Dissertant*in im Ausmaß von **30 Wochenstunden**[3]. Diese sind jedoch mit dem jahresaktuellen **FWF-Satz**[4] **gedeckelt.**
- Die **Förderintensität** für die **Bruttopersonalkosten** beträgt im Fall von **nicht-kooperativen Projekten 50%** und im Fall von **kooperativen Projekten 100%** (siehe 4.4).
- Die geförderten Einrichtungen verpflichten sich für den Zeitraum der Förderung zu einem **Mindestgehalt für die/den Dissertant*in** in der Höhe des jahresaktuellen **FWF-Satzes**[5]**. Die Indexierungen sind für jedes Kalenderjahr vorzunehmen.**
- Die **Anstellung** der Dissertantin / des Dissertanten hat über die gesamte Laufzeit der Förderung an zumindest einer antragsberechtigten in Niederösterreich ansässigen Einrichtung zu erfolgen.

SACHKOSTEN

- **Konferenzteilnahme**:
  - Es werden Teilnahmegebühren, Reise- und Übernachtungskosten in der Höhe von insgesamt max. **€ 3.000,-** gefördert, wobei die Kosten je nach Bedarf **während der gesamten Projektlaufzeit** verbraucht werden können.
  - Die Kosten können nur im Fall einer **aktiven Konferenzteilnahme des/der Dissertant*in** (Vortrag, Posterpräsentation, etc.) abgerechnet werden.
  - Die **Förderintensität** für diese Kostenkategorie beträgt 100%.

4.4 KOOPERATION

NICHT-KOOPERATIVE ANTRAGSTELLUNG

- Es werden **50% der förderbaren Bruttopersonalkosten** (inkl. Dienstgeberanteil) gefördert.
- Die **Differenz** zu den tatsächlichen Kosten kann über sonstige Drittmittel finanziert werden. Diese **Drittmittel können** von privater und/oder öffentlicher Hand erfolgen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den jeweils gültigen Förderbedingungen (EU, Bund, Land etc.) stehen und der Projektbezug der damit verbundenen Tätigkeiten nachvollziehbar ist (siehe 4.1).

[3] Siehe Leitfaden zur Kostenabrechnung
[4] https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze/
[5] https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze/

KOOPERATIVE ANTRAGSTELLUNG

- Es werden **100% der förderbaren Bruttopersonalkosten** (inkl. Dienstgeberanteil) gefördert (50% der Förderung pro Einrichtung).
- Voraussetzung ist die **gemeinsame Einreichung** von zwei voneinander unabhängigen antragsberechtigten Einrichtungen[6].
- Die **Zuordnung der/des Dissertant*in** erfolgt mit 15 Stunden an jeder der beiden beteiligten Einrichtungen. Dies kann entweder mit jeweils einem eigenen Dienstvertrag oder mittels einer Anstellung an der ersten Einrichtung und einem entsprechenden Überlassungsvertrag an die zweite Einrichtung umgesetzt werden.

4.5 KOSTENABRECHNUNG

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss im Rahmen des Berichtswesens und bei Finanzaudits (Finanzkontrollen) mittels Kostenstellenauszügen oder Beleglisten nachgewiesen werden.[7]

4.6 EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ (KI)

Die Anwendung von Künstlicher Intelligenz im Rahmen der Erstellung des Forschungsantrags ist grundsätzlich zulässig, muss bei der Antragstellung jedoch offengelegt werden. Die Antragstellenden tragen unabhängig vom Einsatz von KI-Tools die uneingeschränkte Verantwortung für sämtliche Inhalte des Forschungsantrags und haben sicherzustellen, dass diese fachlich korrekt sind.

5 PROJEKTKONSORTIUM

5.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG

- **Projektträger*in** kann ausschließlich eine Hochschule, Universität oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen[8] mit Standort in Niederösterreich sein.
- Der Antrag muss **gemeinsam** mit der **Dissertantin / dem Dissertanten** verfasst und eingebracht werden.
- **Nicht förderbare Einrichtungen:**
  - Einrichtungen im direkten mehrheitlichen Eigentum (>50%) des Landes Niederösterreich (ausgenommen Kliniken im Forschungsbereich).
  - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft[9].

[6] Zwei Einrichtungen gelten als voneinander unabhängig, wenn sie rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch voneinander getrennt sind.
[7] Siehe Leitfaden zur Kostenabrechnung
[8] Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind – unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise – Einrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Forschung zu betreiben. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist eine getrennte Buchführung (zu Finanzierung, Kosten und Erlösen) erforderlich.
[9] Als Unternehmen im Sinne dieser Ausschreibung gelten gewerbliche oder freiberufliche wirtschaftliche Einheiten, die eine auf Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen sowie auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

5.2 DISSERTANT*IN

- Es ist ein **Nachweis** des akademischen Abschlusses, der zum Doktorats- oder PhD-Studium an einer Universität bzw. Forschungs- oder Bildungseinrichtung mit Promotionsrecht berechtigt, zu erbringen.[10]
- Das formale **Betreuungsverhältnis** des Dissertationsvorhabens kann mit jeder Universität bzw. Forschungseinrichtung mit Promotionsrecht eingegangen werden. Es muss sich hierbei ausdrücklich nicht um die antragsstellende Einrichtung handeln.
- Die Bestätigung der **Zulassung zum PhD-Studium** sowie die **Dissertationsvereinbarung** an einer Universität bzw. Forschungseinrichtung mit Promotionsrecht muss nachgewiesen werden (**Nachreichungen** sind nach Rücksprache mit der Förderstelle möglich).
- Die **Dissertation** darf frühestens per **01.01.2027** begonnen werden.
- Es besteht **keine Altersgrenze**.

5.3 CHANCENGLEICHHEIT

Chancengleichheit ist eine Voraussetzung für eine positive Begutachtung des Antrags. Im Antrag ist darzustellen, welche Maßnahmen von den beteiligten Einrichtungen bislang ergriffen wurden bzw. geplant sind, um die Chancengleichheit in ihrer Organisation zu gewährleisten.

6 ABLAUF

6.1 EINREICHUNG

FTI-Calls sind zeitlich begrenzte thematische Ausschreibungen, in deren Rahmen Förderanträge eingereicht werden können. Die Antragssprache ist Englisch, wobei dies sämtliche Teile des Antrags betrifft.[11] Die Einreichung ist über das Einreichsystem der GFF (https://calls.einreichsystem.at/) möglich.

6.2 EX-ANTE EVALUIERUNG

EVALUIERUNGSVERFAHREN UND PROJEKTAUSWAHL

Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden zunächst von der GFF auf die Erfüllung der Formalkriterien hin überprüft.

Die GFF stellt eine Jury aus zumindest drei unabhängigen externen Expert*innen zusammen[12].

Die Fachbegutachtung erfolgt durch die Jurymitglieder und durch von der GFF zusätzlich ausgewählte unabhängige externe Expert*innen auf Basis der definierten Begutachtungskriterien (siehe Punkt 7).

[10] Eine Bestätigung eines PhD-Programms, das den Beginn des PhD-Studiums ohne Master/Diplom ermöglicht, ist nach Rücksprache mit der Förderstelle zulässig.
[11] Die Antragssprache Englisch gewährleistet die Möglichkeit der Fachbegutachtung durch internationale wissenschaftliche Expert*innen. Eine deutschsprachige Antragstellung kann nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.
[12] Siehe Leitfaden für die Begutachtung

Für jeden Projektantrag werden in der Regel zwei Fachgutachten erstellt. Anschließend wird auf Basis der vergebenen Punkte ein Ranking erstellt und die Förderwürdigkeit der Anträge eingestuft (siehe Punkt 7).

In einer abschließenden Jurysitzung erfolgt die finale Auswahl der geförderten Anträge auf Basis der Fachgutachten und der Einschätzungen der Jury-Mitglieder.

BESCHLUSS DER FÖRDERUNGEN

Der Aufsichtsrat der GFF beschließt die Förderungen auf Basis der Juryempfehlung.

6.3 FÖRDERZEITRAUM

FÖRDERVERTRAG

Der Abschluss des Fördervertrages erfolgt zwischen GFF und Fördernehmer*in (Forschungseinrichtung) auf Basis der für diesen Call geltenden Rechtsgrundlagen (siehe Punkt 11).

PROJEKTSTART

Die Förderung des Anstellungsverhältnisses kann frühestens mit **01.04.2027** (rückwirkende Förderung) und spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrags beginnen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist nach Rücksprache mit der GFF und mittels Einbringung eines schriftlichen (formlosen) Antrags verlängert werden.

BERICHTSWESEN

Die jährlichen Berichte (jeweils zum 31.12.) werden von den Fördernehmer*innen gemeinsam mit dem/der Dissertant*in im Einreichsystem der GFF (https://calls.einreichsystem.at/) erstellt und eingereicht. Auch nach Projektende sollen wissenschaftliche Outputs die im direkten Zusammenhang mit der Förderung stehen im Einreichsystem berichtet werden.

FÖRDERRATEN

Die Auszahlung der Förderraten erfolgt jährlich im Vorhinein, wobei von jeder Förderrate 10% zurückgehalten und erst nach Prüfung des Abschlussberichts ausbezahlt werden.

ABSCHLUSS

Der formale Abschluss der Förderung erfolgt mittels Einreichung des Abschlussberichts im Einreichsystem der GFF (https://calls.einreichsystem.at/) und anschließender Prüfung des Berichts sowie Auszahlung der gegebenenfalls verbleibenden Förderung durch die GFF.

6.4 INTERIM- UND EX-POST-EVALUIERUNG

Im Rahmen von angekündigten Interim- und / oder Ex-post- Evaluierungen kann eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Förderstelle oder von ihr beauftragter Dritter erfolgen.

7 KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG

7.1 FORMALE BEGUTACHTUNG

- Vollständigkeit des Antrags
- Erfüllung der Rahmenbedingungen unter Punkt 4
- Erfüllung der Bedingungen des Projektkonsortiums unter Punkt 5

Die Nichterfüllung der Formalkriterien kann zu einem Ausschluss des Projektantrags noch vor der Fachbegutachtung führen.

7.2 FACHBEGUTACHTUNG

Die Bewertung durch externe unabhängige Fachgutachter*innen beruht auf einem Punktesystem und einer zusätzlichen Klassifizierung der Förderwürdigkeit des Projekts (A – vorrangig förderwürdig, B – grundsätzlich förderwürdig, C – eingeschränkt förderwürdig, D – nicht förderwürdig). Die Begutachtung erfolgt anhand von zwei Hauptkriterien (K1 und K2), die sich jeweils in mehrere untergeordnete Subkriterien gliedern.

Die maximale Punktezahl einer Begutachtung beträgt 10 Punkte. Die tatsächliche Punktezahl setzt sich aus den Punkten, die für jedes der beiden Hauptkriterien vergeben werden, zusammen. Pro Hauptkriterium beträgt die maximale Punktezahl 5 Punkte (2 * max. 5 Punkte = max. 10 Punkte). Die tatsächliche Punktezahl pro Hauptkriterium wird wiederum aus den Punkten der entsprechenden Subkriterien ermittelt, für die ebenfalls jeweils maximal 5 Punkte vergeben werden können. Aus dem arithmetischen Mittel der Subkriterien werden die Punkte für die Hauptkriterien berechnet, woraus sich wiederum die maximale Punktezahl ergibt.

Zur Begutachtung dienen folgende Haupt- und Subkriterien:

- **Exzellenz [K1]**
  - Originalität und Innovation
  - Zielsetzung und Stringenz
  - Qualität und Effektivität der Methode
  - Relevanz und internationale Anschlussfähigkeit

- **Umsetzung [K2]**
  - Qualität und Effizienz des Konzepts
  - Durchführbarkeit des Projekts
  - Institutionelle Rahmenbedingungen
  - Qualifikation

8 PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN

Die antragstellende Einrichtung ist zur Beachtung folgender Punkte verpflichtet:

- Wirtschaftliche, sparsame, zweckmäßige und transparente Mittelverwendung

- Führen gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts. Sichere Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere 10 Jahre nach Ende des Projekts, sofern es keine darüberhinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.
- Führung eines adäquaten Rechnungswesens
- Verfassen und Einreichen entsprechender Zwischen- und Endberichte an die Förderstelle, gemäß der von ihr vorgelegten Struktur für das Berichtswesen.
- Ermöglichen von Prüfungen und Evaluierungen seitens der Förderstelle und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
- Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse.
- Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der Förderstelle.
- Herstellung der Sichtbarkeit der Förderstelle und des Landes Niederösterreich als Fördergeberin bei Webauftritten, Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit (die Verwendung der Logos und der Förderinformation ist im Fördervertrag geregelt).
- Beachtung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Nachhaltigkeitsziele (SDG) der Vereinten Nationen (UNO) und der weiteren strategischen Einbettung der FTI-Strategie Niederösterreich 2021 – 2027.

9 EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

Hinsichtlich Kürzung, Evaluierung und Rückforderung der Förderung gelten die Bestimmungen laut §13 der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung.

Folgender Punkt kann darüber hinaus zu einer vollständigen Rückforderung und Einstellung der zugesagten Förderung führen:

- Die Zusammensetzung des Projekt-Konsortiums (Lead-Partner und Dissertant*in) wurde ohne ausdrückliche Genehmigung der Förderstelle verändert bzw. wesentliche Partner sind nicht mehr Teil des Konsortiums.

10 DATENSCHUTZ

10.1 VERANTWORTLICHER NACH DER DSGVO

Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich M.B.H., A-3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 1. OG, T: +43 2742 27570-0, E: office@gff-noe.at (GFF) ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrem Förderantrag Verantwortliche nach Art 7 Z7 DSGVO.

10.2 ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE DER DATENVERARBEITUNG

Zur Abwicklung und Erfüllung der Förderungsantrags verarbeitet die GFF folgende personenbezogene Daten von Ihnen: Namen und berufliche Kontaktdaten der Kontaktperson der Einrichtungen der Förderungswerber*innen; Namen, berufliche Kontaktdaten und CVs der wissenschaftlichen Leitung.

Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist die Vertragserfüllung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, damit die GFF Ihren Förderungsantrag bearbeiten und erfüllen kann.

10.3 SPEICHERDAUER

Die GFF speichert Ihre personenbezogenen Daten bis zur vollständigen Abwicklung Ihrer Förderantrags (von der Einreichung bis zur Beendigung des Förderungsvertrages inkl. allfälliger notwendiger Datenweitergabe an das Land Niederösterreich, externe Fachgutachter*innen, und Prüfer*innen, soweit dies zur Erfüllung des Förderantrags erforderlich ist).

Darüber hinaus speichert die GFF Ihre personenbezogenen Daten nur, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

10.4 DATENEMPFÄNGER

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen an nachstehende Dritte, sofern dies zur Erfüllung Ihres Förderantrags erforderlich ist:

- Land Niederösterreich
- Externe Fachgutachter*innen
- Externe Prüfer*innen

Darüber hinaus verwenden wir Auftragsverarbeiter, die Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Die Auftragsverarbeiter dürfen die ihnen überlassenen Daten lediglich gemäß unseren Weisungen und zur Durchführung von Dienstleistungen für uns verarbeiten. Wir verpflichten diese Auftragsverarbeiter vertraglich dazu, die Vertraulichkeit und die Sicherheit der im Rahmen des Auftrags verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

10.5 IHRE RECHTE NACH DER DSGVO

Sie haben gegenüber GFF als Verantwortlicher nach der DSGVO folgende Rechte: (i) Auskunft (Art. 15 DSGVO); (ii) Berichtigung (Art. 16 DSGVO); (iii) Löschung (Art.17 DSGVO); (iv) Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO); (v) Widerspruch (Art. 21 DSGVO); (vi) Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); (vii) Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), wobei in Österreich die Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig ist.

11 RECHTSGRUNDLAGEN

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung

Aus den Rechtsgrundlagen und der Ausschreibungsunterlage ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Ausschreibungsunterlage tritt am **18.11.2026** in Kraft und gilt für Förderanträge im Call „**FTI-Dissertationen 2026**“. Änderungen und etwaige aktualisierte Fassungen werden auf der Webseite des Einreichsystems der GFF (https://calls.einreichsystem.at/) veröffentlicht.